

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE NUTZUNG VON „PBG – PARKEN AUF RECHNUNG“**

### **§ 1. Geltungsbereich, Anwendbares Recht**

1. Die nachfolgenden AGB der Parkhaus Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „PBG“ genannt) über die Nutzung von „PBG – Parken auf Rechnung“ (nachfolgend „PPR“ genannt) gelten für alle Vertragsabschlüsse über das Kundenportal auf der Internetseite pbg.arivo.app. sowie für alle auf dieser Grundlage abgeschlossenen Mietverträge über die Nutzung einzelner Stellplätze in den Parkgaragen der PBG.
2. PPR kann in den Parkgaragen der PBG genutzt werden, die auf der Internetseite pbg.arivo.app als für PPR nutzbar genannt werden. Eine Erweiterung oder Reduzierung der Nutzbarkeit auf weitere oder weniger von der PBG betriebene Parkgaragen bleibt vorbehalten.
3. Der Vertrag für die Nutzung von PPR stellt eine Art Rahmen dar. Bei jedem einzelnen Parkvorgang kommt ein gesonderter Mietvertrag auf der Grundlage des zuvor geschlossenen Rahmenvertrages zustande, der mit der Einfahrt in eine Parkgarage beginnt und mit der Ausfahrt endet. Für diese Mietverträge wird ein den Tarifen vor Ort entsprechendes Parkentgelt erhoben. Alle Parkentgelte eines Kunden innerhalb eines Kalendermonats sind zusammen die Berechnungsgrundlage für die monatliche Rechnungsstellung an den Kunden.
4. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung.
5. Die vorliegenden AGB und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen PPR Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.

### **§ 2. Zustandekommen eines Vertrages**

1. Die folgenden Regelungen gelten für alle PPR Vertragsabschlüsse über das Kundenportal auf der Internetseite pbg.arivo.app sowie für alle auf dieser Grundlage abgeschlossenen Mietverträge über die Nutzung einzelner Stellplätze in den Parkgaragen der PBG.
2. Die Bereitstellung des Kundenportals stellt noch kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der PBG dar, sondern ist nur eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, einen Antrag zum Abschluss eines PPR Vertrages gemäß der nachfolgenden AGB zu unterbreiten.
3. Der eigentliche Vertragsabschluss kommt nach folgenden Maßgaben zustande:

Der Kunde kann auf der PBG Kundenportalseite ein Kundenkonto einrichten und einen PPR Vertrag abschließen, indem er die hierfür erforderlichen Daten (z.B. persönliche Daten, Passwort, Adressdaten, KFZ Kennzeichen) in das Eingabefeld einträgt. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar.

Danach muss der Kunde durch Setzen von Häkchen die AGB und die Datenschutzerklärung der PBG akzeptieren. Hieran anschließend sind u.a. die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erforderliche IBAN des Bankkontos oder die Kreditkartendaten des Kunden anzugeben.

Am Ende des Bestellvorgangs gibt der Kunde durch Nutzung des Buttons „Vertrag abschließen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss des PPR Vertrages gegenüber der PBG ab.

Unmittelbar nach dem Absenden seines Angebotes erhält der Kunde von der PBG per automatisch generierter E-Mail eine Bestätigung über die Erstellung eines Kundenkontos und wird zur Bestätigung seiner E-Mail-Adresse aufgefordert. Durch die Bestätigung der E-Mail-Adresse wird der Rahmenvertrag verbindlich geschlossen.

### **§ 3. PPR Nutzung**

1. PPR kann in allem auf der Internetseite [pbg.arivo.app](http://pbg.arivo.app) genannten Parkgaragen genutzt werden. In Parkgaragen mit KFZ Kennzeichenerkennung über die im Kundenportal hinterlegten KFZ Kennzeichen des Kunden. Ergänzend stellt die PBG dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses RFID Karten zur PPR Nutzung in Parkgaragen ohne KFZ Kennzeichenerkennung zur Verfügung.
2. Der Kunde kann die PPR Nutzung anderen Dritten zur Verfügung stellen. Diese sind damit Unternutzungsberechtigte des Kunden (z.B. Kunde ist eine Firma und die Unternutzungsberechtigten Mitarbeitende der Firma) und ebenfalls zur Einhaltung dieser AGB verpflichtet. Die Abrechnung der Nutzungsvorgänge innerhalb eines Vertrages erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und der PBG.
3. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden zur Nutzung des PPR in einem bestimmten Umfang.
4. Der jeweilige Mietvertrag des Einzelparkvorgangs kommt dadurch zustande, dass bei der Einfahrt in eine Parkgarage ein im Kundenportal hinterlegtes KFZ Kennzeichen erkannt wird bzw. das RFID Medium an einen Kartenleser am Einfahrtkontrollgerät gehalten und ausgelesen wird. Der einzelne Parkvorgang wird an der Ausfahrt aus der Parkgarage auf gleiche Weise beendet; hierdurch endet der einzelne Mietvertrag. Die Entrichtung von Parkentgelten am Kassenautomaten der Parkgarage entfällt und die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen des PPR Vertrags.
5. Sofern bei der Einfahrt ein nicht im Kundenportal hinterlegtes KFZ Kennzeichen genutzt oder der Kunde ein reguläres Parkticket annimmt, erfolgt keine - auch nicht nachträgliche - Abrechnung auf der Grundlage des PPR Vertrages. Das Parkentgelt ist dann am Kassenautomat der Parkgarage oder durch sonstige Zahlungsmodalitäten wie z.B. PayApp (soweit verfügbar) zu entrichten.
6. Sofern das KFZ Kennzeichen oder das RFID Medium bei der Nutzung einer Parkgarage vom Parkmanagementsystem falsch erkannt wird, so ist der Kunde verpflichtet, mit der ständig besetzten (24/7) Parkleitzentrale der PBG über die in den Kontrollgeräten und den Kassenautomaten befindliche Sprechanlage Kontakt aufzunehmen. Von Seiten der PBG werden daraufhin entsprechende Schritte unternommen, um so die Nutzung des PPR zu ermöglichen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Kontaktaufnahme, so scheidet die – auch nachträgliche – Abrechnung über den PPR Vertrag ebenfalls aus.

### **§ 4. Stellplatzüberlassung und allgemeine Einstellbedingungen der PBG**

Die Vermietung eines Stellplatzes erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden AGB und der jeweils gültigen allgemeinen Einstellbedingungen der PBG, die in den Parkgaragen aushängen und unter [www.parkhausfrankfurt.de/de/unternehmen/einstellbedingungen](http://www.parkhausfrankfurt.de/de/unternehmen/einstellbedingungen) eingesehen werden können.

Der Stellplatz wird dem Kunden im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten als Kurzparker-Stellplatz zur Verfügung gestellt; d.h. im Falle, dass eine Parkgarage für Kurzparker besetzt ist, kann auch mit der Nutzung von PPR nicht eingefahren werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht ebenfalls nicht.

### **§ 5. Fälligkeit und Zahlung des Parkentgelts, Aufrechnung, Rechnungsstellung**

1. Das Parkentgelt jedes Einzelparkvorgangs richtet sich nach den in der jeweils genutzten Parkgarage zum Zeitpunkt der Einfahrt ausgeschilderten Parktarifen. Das kumulierte, während eines Kalendermonats angefallene Parkentgelt aller Einzelparkvorgänge, wird grundsätzlich jeweils im Folgemonat per SEPA-Lastschriftverfahren von dem bei Abschluss des PPR Vertrages angegebenen Konto des Kunden oder der Kreditkarte vom Zahlungsdienstleister Stripe abgebucht. Die Abrechnung geringfügig abweichender Perioden ist zulässig.

2. Der Kunde kann gegenüber der monatlichen Zahlungsforderung der PBG nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der PBG schriftlich mitzuteilen.
3. Die monatlichen Rechnungen werden an die im Kundenportal angegebene E-Mail-Adresse versandt. Die Rechnungen können auch im Kundenportal über das Internet [pbg.arivo.de](http://pbg.arivo.de) im Bereich „Mein PPR Konto“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

## **§ 6. Laufzeit und Kündigung**

1. Der Rahmenvertrag zur PPR Nutzung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch den Kunden mittels Stornierung über das Kundenportal jeweils zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
2. Sollte der Kunde das PPR länger als 6 Monate nicht nutzen, wird er durch die PBG per E-Mail aufgefordert die weitere Nutzung des Kundenkontos zu bestätigen. Andernfalls wird das Konto von der PBG gelöscht.
3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Ein wichtiger Grund für die PBG liegt insbesondere vor, wenn
  - sich der Kunde mit der Zahlung des monatlichen Parkentgelts im Zahlungsverzug befindet und trotz weiterer erfolgloser Mahnung nicht leistet.
  - wenn der Kunde die Nutzung des PPR vertragswidrig verwendet.
  - der Kunde die Allgemeinen Einstellbedingungen verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
  - wenn der Kunde gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt.
5. Die PBG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Kalendertagen, die Nutzung von PPR bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren. Die PBG ist zur Geltendmachung angemessener Mahngebühren berechtigt.
6. Der Kunde hat außerhalb des regelmäßigen Rechnungslaufs über die im Kundenportal hinterlegte Bankverbindung oder Kreditkarte die Möglichkeit offene Beträge nach Abs. 3 gesondert auszugleichen.
7. Nach Beendigung des Rahmenvertrages zur PPR Nutzung sind die an den Kunden ausgegebenen RFID Karten nach Vertragsende unverzüglich an die PBG zurück zu senden, spätestens innerhalb von 14 Tagen. Andernfalls werden dem Kunden von der PBG 25,- € für jede RFID Karte in Rechnung gestellt.

## **§ 7. Sorgfaltspflichten des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust einer RFID Karte unverzüglich über die Kontaktdaten [parken-auf-rechnung@abg.de](mailto:parken-auf-rechnung@abg.de) an die PBG zu melden, damit diese gesperrt werden kann.
2. Dem Kunde werden alle bis zur Verlustmeldung und Sperrung der RFID Karte anfallenden Kosten für abrechenbare Parkvorgänge mit der verlorenen RFID Karte in Rechnung gestellt.
3. Bei Verlust einer RFID Karte hat der Kunde an die PBG pauschal 25,- € zu zahlen.

## **§ 8. Abgabe von Willenserklärungen des Kunden**

1. Sämtliche über das Kundenportal hinausgehende, in Textform abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden an die PBG sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die folgenden Kontaktdaten der PBG zu richten: [parken-auf-rechnung@abg.de](mailto:parken-auf-rechnung@abg.de).
2. Das Personal vor Ort ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie der Abwicklung von Zahlungen nicht berechtigt.

## **§ 9. Änderungen des Vertrages und der AGB**

Die Kundenzustimmung zu einer Änderung der vorliegenden AGB gilt als erteilt, wenn die PBG dem Kunden die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.

## **§ 10. Datenschutz**

1. Die für die Abwicklung des PPR Vertrages erforderlichen Daten werden durch die PBG unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung der PBG.
2. In Parkgaragen, die mit einer KFZ Kennzeichenerkennung ausgestattet sind und der Kunde durch das Einfahren dem Einsatz der KFZ Kennzeichenerkennung eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 b) und f) DS-GVO), erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung des KFZ Kennzeichens zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche, zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen sowie zur Ergreifung zugehöriger Maßnahmen. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Erhalt des Widerrufs unberührt. Ein Widerruf für einen bereits gestarteten Parkvorgang ist erst nach Abrechnung der bisher genutzten Parkzeit möglich.
3. Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche der Parkgarage videoüberwacht. Bei der Überwachung gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen als ein besonders wichtiges Interesse (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BDSG). Ebenfalls erfolgt die Videoüberwachung aufgrund des berechtigten Interesses des Betreibers zur Umsetzung des Schutzrechts des Eigentums, insbesondere des Hausrechts und der Vandalismusprävention (Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO).

## **§ 11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen der AGB hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGB gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

## **§ 12. Gerichtsstand**

Sofern der Kunde Kaufmann ist, so wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz der PBG (Frankfurt am Main) vereinbart, es sei denn, es gilt ein anderer ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand.